



ALNU/04/2018

Abschrift!

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Mittwoch, dem 05.09.2018, 15:05 Uhr,
Hotel "Sieling", Lange Straße 35, 31618 Liebenau

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte

Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe

Frau KTA Insa Höltke, 31618 Liebenau

Herr KTA Tim Höper, 31637 Rodewald

Vertreter von KTA Dralle

Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau

Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg

Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Vorsitzender

Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Beratendes Mitglied

Herr Carsten Brauer, 31628 Landesbergen

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Frau Dr. Anja Thijsen, 31582 Nienburg

Vertreterin von Hr. Rösler

Verwaltung

Frau Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich

zu TOP 2 (ehem. 5)

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Herr Kreisrat Lutz Hoffmann

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Protokollführer

Frau Dipl.-Ingenieurin Heidrun Spehlbrink

zu TOP 3 (ehem. 2)

Herr Baudirektor Manuel Wehr

Gast

Frau Irmgard Peters, Planungsgruppe Umwelt

zu TOP 4 (ehem. 3)

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke bedankt sich für die vor der Sitzung stattgefundene Bereisung des IVG-Geländes in Liebenau. Gezeigt werden konnten historisch interessante Orte, zu denen Wissenswertes fundiert erläutert wurde.

Er bedankt sich sogleich bei den zahlreich erschienenen Einwohnerinnen und Einwohnern und wünscht der Sitzung einen guten Verlauf.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke eröffnet um 15.05 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

KTA Podehl stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

Der TOP 5 „Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser“ soll an die Stelle des TOP 2 vorgezogen werden. Die anderen TOP rücken in der jeweiligen Reihenfolge nach.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt erklärt sich hiermit einstimmig einverstanden.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.06.2018

TOP 2: Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Sachstand, Management und Zuständigkeiten

2018/178

TOP 3: Rüstungsaltposten im Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Vergleichsvertrag und Sachstand zur Rüstungsaltpost Liebenau

2018/179

TOP 4: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zum Vorentwurf zu Zielkonzept und dessen Anforderungen an die Umsetzung

2018/181

TOP 5: Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens sowie Planung des Projektes "KliMo Lichtenmoor"

2018/180

TOP 6: Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung (FGE) durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Mittelförderung für die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 und Folgejahre.

2018/189

TOP 7: Mittelanmeldungen für den Haushalt 2019 im Fachbereich 55 Umwelt
 (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

2018/182

TOP 8: Mitteilungen/Anfragen

TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: EU-Förderantrag "Mobilisierung von Biomasse aus der Landschaftspflege für erneuerbare Energien" (MobBio)

TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: 2. Hamelner Erklärung – "Schluss mit der Versalzung von Werra und Weser"

TOP 8.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion im Kreistag vom 27.08.18 "Jakobs-kreuzkraut auf Kreisebene bekämpfen"

TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
 In Vertretung

gez. Dr. Schmädeke
 Stellv. Landrat

gez. Schardien
 Verwaltungsfachwirt

gez. Hoffmann
 Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

05.09.2018

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.06.2018

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 27.06.2018 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2018/178

05.09.2018

Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser; hier: Sachstand, Management und Zuständigkeiten

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsplanerin Fröhlich gibt zunächst einen Überblick über den Rechtsstatus des Wolfs, der über das Washingtoner Artenschutzabkommen in die höchste Schutzkategorie eingruppiert ist. Der Wolf ist eine FFH-Art nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Union und in Deutschland streng geschützt nach § 44 BNatSchG.

Zugewandert sei der Wolf aus Polen, was durch die Grenzöffnung begünstigt wurde. Nachgewiesen ist der Wolf in Deutschland ungefähr seit der Jahrtausendwende, einen ersten Nachweis in Niedersachsen gab es in 2007. Zunächst als „Durchzügler“, dann als „residenter Wolf“.

Weiter differenziert sie die Handlungsrahmen der Naturschutzverwaltung, die die geltende Rechtslage lediglich umsetzt, aber nicht über die Rechtsgrundlagen (FFH-Richtlinie, BNatSchG, Wolfskonzept Nds. als Leitlinie des Landes) entscheidet.

Die Öffentliche Sicherheit ist Aufgabe des Landes. Das Umweltministerium zeichnet für den Erlass und die finanzielle Ausstattung der Richtlinie Wolf und der Einrichtung des Wolfsbüros verantwortlich.

Das Wolfsbüro im NLWKN – Abt. Artenschutz setzt das Wolfskonzept und die Richtlinie Wolf letztendlich um.

Das Wolfskonzept des Landes Niedersachsen regelt und benennt die Grundsätze und Maßnahmen im Umgang mit der wachsenden Wolfspopulation in Niedersachsen. Die oberste Priorität liegt in der Sicherheit des Menschen. Das Konzept dient als

Leitlinie zum Umgang mit z.B. „auffälligem Wolf“ und definiert Begriffe wie „auffälliger Wolf“ und „Nachweis“.

Das Wolfsbüro wurde 2015 durch das Umweltministerium eingerichtet und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Abt. Artenschutz (NLWKN) angesiedelt. Von dort erfolgt die Umsetzung des Wolfskonzepts und der „Richtlinie Wolf“.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung von Weidetierhaltern, die Erfassung und Bewertung von Weidetierriß-Meldungen sowie deren amtliche Bestätigung, die Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungszahlungen und Herdenschutzmaßnahmen. Weiterhin erfolgen die Beurteilungen „Auffälliger Wolf“ und das weitere Vorgehen mit dem Einzeltier.

Zudem liegt hier die Zuständigkeit für Entschädigungszahlungen bei Nutztierrißen in Niedersachsen. In der Kulisse Herdenschutz werden Zuschüsse für wolfsabweisende Zäune gewährt. Die Kulisse Herdenschutz gilt landesweit seit 6.6.2018 für Schafe, Ziegen, Gatterwild. Für Pferde und Rinder sei ein normaler Weidezaun grundsätzlich ausreichend.

Das Wolfsmonitoring diene der Erfassung und Dokumentation von Wolfsvorkommen in Niedersachsen. Die Aufgabe wurde vom Umweltministerium 2011 an die Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) übertragen. Die Datenerhebung erfolgt vor allem durch die ehrenamtlichen Wolfsberater, die in enger Zusammenarbeit mit dem Wolfsbüro stehen. Über die Zusammenführung von Daten zur Ausbreitung des Wolfs in Niedersachsen werden Wild- und Nutztierrisse dokumentiert und ausgewertet.

Im LK Nienburg nachgewiesen durch das Wolfsmonitoring sei ein „residenter“ Einzelwolf im Raum Rodewald. Ein potenzieller „residenter“ Einzelwolf im Raum Rehburg sei „unter Beobachtung“.

Nach (nichtamtlicher) Einschätzung vor Ort wird aufgrund der Vielzahl und der Art der Nutztierrisse vor allem 2018 im Raum Rodewald / Steimbke von einem Rudel ausgegangen. Genetische Nachweise über mehrere miteinander verwandte Individuen liegen aber bisher nicht vor.

Ergänzung zum Zeitpunkt der Protokollfertigung: Das Vorhandensein eines „Rodevalder Wolfsrudels“ ist amtlich bestätigt.

Andere Risse und Sichtungen stammen vermutlich von durchziehenden Einzeltieren. Sichtungen und die Mehrzahl der Nachweise sagen nichts darüber aus, um welches Wolfs-Individuum es sich handelt und ob das Tier hier mehrmals gesichtet wurde oder weitergezogen ist.

Eine genaue DNA-Bestimmung gestaltet sich umso schwieriger, je älter der Kadaver ist. So ist die genaue Zahl der Wölfe im Landkreis nicht sicher festzustellen. Die Rissmenge deutet jedoch auf mehrere Wölfe hin.

Aufgrund der vielen Risse im Raum Rodewald / Steimbke lädt das Wolfsbüro zu mehreren Infotermi- nen im Landkreis Nienburg ein. Die Einladungen zu zwei Infotermi- nen speziell für Weidetierhalter werden in Kürze über das Landvolk verschickt. Ein Termin für die interessierte Bevölkerung ist in Vorbereitung, hierzu wird über die Presse eingeladen und der Ort bekanntgegeben.

Darüber hinaus stehen Informationen im Netz zur Verfügung:
Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen:

www.wildtiermanagement.com

Wolfsbüro im NLWKN:

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/wolfsbuero/>

Meldungen an die Wolfsberater für den Landkreis Nienburg:

- Rudolf Bremer (Raum Husum)
- Thorsten Plagge (Südkreis)
- Martin Fitschen (Nordkreis)
- Hubert Wichmann (mittleres Kreisgebiet)
- Lisa Nier (Südkreis)

www.wolf-nienburg.de

Auf die Frage von KTA Höper, welche Kriterien für die Anerkennung der Kulisse Herdenschutz für Rinder im Landkreis Nienburg gegeben sein müssen, nimmt Wolfsberater Wichmann Stellung.

Als Voraussetzung gelten drei Übergriffe auf Rinder bzw. Pferde innerhalb eines Jahres innerhalb eines Radius von 30 km. Seines Erachtens sei die Kulisse Herdenschutz für den Landkreis Nienburg bereits anerkannt.

Die Vorlage neuester Zahlen bestätige, dass sich die aktuelle Situation seit dem 01.08.2018 deutlich verschärft hat. Waren zuvor gelegentliche Risse (alle ein bis zwei Monate) zu verzeichnen, sind seither zehn Nutztier-Risse von Schafen, Rindern und Ziegen, die letzten aktuell im Raum Stöckse aktenkundig geworden.

Der durch das Wolfsbüro ausgegebene Flexi-Zaun sei dabei durch den Wolf überwunden worden. Die Gründe hierfür werden aktuell analysiert.

Auffällig sei, dass die Nutztiere zuletzt auch tagsüber, in Hof-Nähe und ohne nennenswerten Verzehr gerissen wurden. Das Gerücht, es handle sich um ein Rudel, könne nicht bestätigt werden. Ein entsprechender DNA-Nachweis fehle hierzu.

Ergänzung zum Zeitpunkt der Protokollfertigung: Der Nachweis ist zwischenzeitlich erbracht.

Er empfiehlt dringend die Nutzung des vom Wolfsbüro in Form von Zäunen verteilten wolfsabweisenden Grundschutzes zur Sicherung der Viehbestände. Eine finanzielle Förderung werde auf Antrag gewährt.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke unterbricht die öffentliche Sitzung um 15.30 Uhr, um an dieser Stelle den zahlreich erschienenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zur Fragestellung und Diskussion zum Thema zu geben. Auf besonderen Wunsch aus dem Kreis der Zuhörerschaft und Zustimmung durch den Ausschussvorsitzenden werden die Inhalte nicht protokolliert.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke setzt die öffentliche Sitzung um 16.35 Uhr wieder fort.

KTA Hille erklärt, dass deutlich geworden ist, welche Zuständigkeiten gegeben sind. Vom Landkreis Nienburg wünsche er sich einen verwaltungs- wie gremienseitigen konstruktiven Druck auf die Landesregierung auszuüben, da der aktuelle Zustand so dort nicht bekannt sei, hier aber auch nicht länger so hinnehmbar sei.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz bedankt sich zunächst beim Vorsitzenden für die Unterbrechung der Sitzung, die von den Zuhörerinnen und Zuhörern positiv aufgenommen wurde.

Er fasst zusammen, dass in einem aktuellen Fall der wolfsabweisende Grundschutz von diesem überwunden wurde. Der Grundschutz werde nur an registrierte Landwirte ausgegeben, nicht aber an die zahlreichen Hobbytierhalter, die darüber eine wichtige Funktion für das Gemeinwesen erfüllten. Nach Aussage des hiesigen Veterinärs seien für die Anerkennung der Schutzkulissee drei Risse im selben Tierbestand erforderlich. Dies habe dann ggf. auch nachteilige CC-Relevanz für den Betroffenen.

Weiterhin seien über die etwaig zugesprochenen Billigkeitsleistungen keine Folgekosten, die z.B. aus „Verfohlungen“ bzw. „Verlammungen“ entstehen, abgedeckt. Als Schutzfunktion für die Bürger regt er den Ausschuss an, hierzu einen Antrag an den Kreistag zu stellen, sich hierzu eindeutig zu positionieren.

In Form einer Resolution solle eine Güterabwägung des Wolfsschutzes ggü. anderer Tierarten, die z.B. in den Elektrozäunen verenden, im Sinne einer „Ursache – Symptom – Abgrenzung“ erfolgen.

Kreisrat Hoffmann stellt klar, dass auch der Fachbereich Veterinärwesen im Hause an die Rechtsgrundlagen gebunden ist. Grundsätzlich sind „häufige Übergriffe auf die selbe Tierhaltung“ CC-relevant. Man sei sich aber auch bewusst, dass in den betroffenen Fällen auch der Tierhalter Opfer sei und gehe daher auch entsprechend sensibel mit dieser Information um.

Auf die inhaltliche Ergänzung von Landschaftsplanerin Fröhlich, dass Hobbytierhalter zwar auf Antrag Billigkeitsleistungen erhalten könnten, aber eine Teilkostenübernahme für Schutzzäune an sie nicht vorgesehen sei, weist der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke auf die wichtige Funktion der Hobbytierhalter zum Kulturerhalt hin. Die Grünlanderhaltung würde ohne Hobbytierhalter verschwinden.

Ergänzung zum Zeitpunkt der Protokollfertigung: Eine Teilkostenübernahme für Herdenschutzzäune ist jetzt auch für Hobbyhalter möglich.

KTA Höper berichtet darüber, in der Vergangenheit schon häufig darauf angesprochen worden zu sein, dass das Tier „Wolf“ betreffende Regularien nötig sind. Wie sich gezeigt habe, sind Viele durch den Interessenbereich betroffen.

Er schlägt vor, den Beginn der Ausschusssitzungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke weist auf den „traditionellen“ Beginn der Ausschusssitzungen um 15.00 Uhr hin. Dieser Zeitpunkt habe sich über Jahre hinweg durchgesetzt.



Protokoll zu TOP 3

2018/179

05.09.2018

Rüstungsaltslasten im Landkreis Nienburg/Weser; hier: Vergleichsvertrag und Sachstand zur Rüstungsaltslast Liebenau

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Dipl.-Ingenieurin Spehlbrink erläutert den Vergleichsvertrag, der am 29.04.2014 zwischen der IVG Immobilien AG und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde. Inhaltlich regelt der Vertrag die Untersuchung und Sanierung ausgewählter Rüstungsaltslasten mit einem Auszahlungsvolumen von 30 Mio. € über 15 Jahre. Dabei sind anteilig 20 Mio. € für die Eigentumsstandorte (Rüstungsaltslast (RA) Liebenau, RA Dörverden und Werk Tanne) und 10 Mio. € für Standorte im Eigentum Dritter (u.a. die RA Leese) vorgesehen.

Am 01.02.2018 erfolgte der Verkauf der IVG-Eigentumsflächen in Niedersachsen und des Rüstungswerks Krümmel (SH) an GmbHs der Halali Verwaltungsgesellschaft Halali & Co. GmbH. Der Eigentumsübergang mit Unterzeichnung einer Folgevereinbarung erfolgt voraussichtlich Ende 2018.

Aus dem Anteil für die RA Liebenau wurde bereits eine „Ergänzende Historische Erkundung“ durch die Fa. Envilytix, Wiesbaden durchgeführt. Neben Aktenrecherchen in nationalen und internationalen Archiven wurden Luftbilder ausgewertet, Zeitzeugen befragt und eine Laserscan-Befliegung mittels Airborne Laser Scanning (MILAN) vorgenommen, womit sich ein digitales Höhenmodell (DHM) erstellen ließ.

In der Zeit von 1939 bis 1998 gab es einige, nennenswerte Standortnutzer auf der RA Liebenau. Bekannte größere Unternehmen waren u.a. die Eibia GmbH, die British Army, die Bundeswehr, die Eifel/Liebenau Chemie, die Verwertchemie, die Lie-

benau Metall, die US Army und die Eurometaal NV. Zuletzt bis 1998 tätig war die Landessammelstelle mit der Lagerung schwach radioaktiver Stoffe.

Exemplarisch stellt sie einige Flächen aus dem Übersichtsplan mit Kontaminationsverdachtsflächen als Laserscan-Aufnahme aktuellen Lichtbildaufnahmen gegenüber. U.a. werden die Müllkippe Bergweg und der Spreng-/ und Brandplatz Müllkippe Hirschgrund gezeigt.

Ein Luftbild aus dem Jahr 1952 zeigt das Sprengloch als ehemalige Baugrube für eine geplante unterirdische Produktionsanlage.

Mit der Kampfmittelvernichtung durch die Briten sind erhebliche Grundwasserbelastungen durch LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), StV (sprengstofftypische Verbindungen) und Schwermetalle nachgewiesen worden. Säuberungsarbeiten der Fa. Berkenhoff am Sprengloch fanden in der Zeit von 1954 bis 1955 im Auftrag der Briten statt. Dort erfolgte eine Aussonderung von Kampfmitteln über Rüttelsiebe innerhalb des Sprengtrichters bis zu einer Tiefe von 9 m und an den Seitenwänden bis zu 17 m Tiefe. Beträchtliche Mengen Munition wurden bei den Säuberungsarbeiten aus dem Grabensystem geborgen.

Die Fa. Eurometaal NV nutzte das Sprengloch zum Ausbrennen von z.B. ausgelegten Panzerfaustköpfen, wie ein Bild aus dem Jahr 1983 belegt.

Selbst heute noch sind einzelne Kampfmittel am Sprengloch zu finden, wie eine aktuelle Aufnahme zeigt.

Eine bildlich dargestellte Karte als Übersichtsplan mit den Kontaminationsverdachtsflächen ist als Anlage zum Protokoll über das Ratsinformationssystem „SessionNet“ beschränkt einsehbar.

Die Wärmeversorgung auf dem Betriebsgelände erfolgte seinerzeit über Dampfleitungen. Im Laufe der Zeit hat sich das Dämmmaterial (künstliche Mineralfasern - KMF), mit dem die Leitungen ummantelt waren, teilweise zersetzt und abgelagert. Im Rahmen des Arbeitsschutzes wurde eine Untersuchung der Faserproben unternommen. Diese sind im Ergebnis asbestfrei, aber lungengängig.

Eine Kartierung aller zugänglichen Bereiche ergab KMF in 174 Gebäuden, 190 m³ Ablagerungen, 5,8 km Leitungen in und an den Gebäuden, 2,3 km Leitungen im Gelände. Die Entsorgung der Fasern ist bis Ende 2018 beabsichtigt.

In einer Orientierenden Untersuchung, die für 2019/2020 geplant ist, sollen u.a. Oberflächenmischproben des Bodens, Baggerschürfe, Sedimentproben und Bodenluftuntersuchungen durchgeführt werden. Es sollen weitere Grundwassermessstellen eingerichtet, das Grundwasser beprobt und analysiert werden. Der Kampfmittelräumdienst wird alle Bohransatzpunkte vorab freimessen und in ausgewählten Bereichen Testfeldsondierungen durchführen. Zur Erkundung des Abwassernetzes sind Kamera-Befahrungen geplant.

Baudirektor Wehr betont, dass es auch nach dem Eigentümerwechsel weiteren Sanierungsbedarf geben wird. Auch wenn insgesamt das Vertragsvolumen mit anteiligen 20 Mio. € als sehr viel Geld erscheint, werden allein durch das Werk Tanne große Anteile davon aufgebraucht werden. Über die Folgevereinbarung des alten und neuen Eigentümers mit dem Land Niedersachsen werde man die nötigen Mittel zur Klärung des Umfangs des Sanierungsbedarfs sichern.

Die eigentliche Sanierung unterliegt dann der gesetzlichen Verantwortung im Rahmen der Eigentümerhaftung bzw. des „Handlungsstörers“. Neben dem Wechsel der Verantwortlichkeiten beim neuen Eigentümer bliebe die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörde des Landkreises aber bestehen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner fragt, ob hinsichtlich der bestehenden Vegetation und sich trotz der Belastungen gut entwickelten und erhaltenswerten Natur auf dem Gelände bei den Nutzungskonzepten die Naturverträglichkeit ausreichend berücksichtigt wurden und ob eine Kartierung des Naturhaushalts erfolgte.

Auf Hinweis von Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass ihm eine entsprechende Kartierung nicht bekannt sei, aber geplante Projekte ggf. der Bauleitplanung unterliegen und damit im Rahmen der Bewertung der Lebensraumtypen eine artenschutzrechtliche Erfassung erforderlich werde, ergänzt Baudirektor Wehr, dass angesichts keiner konkreten Planungen die Priorität auf die Rüstungsaltnast-Verdachtsbereiche gelegt werde. Es sei wichtig sicherzustellen, dass eine ungehinderte Folgenutzung nur in Abstimmung mit dem Landkreis unter Beachtung des möglichen Gefahrenpotentials erfolgen kann.

Auf Nachfrage von KTA Höltke, ob es sich bei den geplanten Übungsflügen der Bundeswehr auf dem Gelände nur um ein Gerücht handle, erklärt Dipl.-Ingenieurin Spehlbrink, dass das Internationale Hubschrauberausbildungszentrum Bückeburg einen Antrag an den Landkreis gestellt habe, auf dem Gelände Starts und Landungen im Rahmen der Hubschrauberführergrundausbildung durchführen zu dürfen. Die Untere Bodenschutzbehörde werde in dem Verfahren noch beteiligt werden und dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme hierzu abgeben.

KTA Podehl fragt nach der haftungsrechtlichen Situation für das Bodenlastaufkommen, wenn kein „Störer“ bekannt sei bzw. nicht ermittelt werden könnte. Weiterhin fragt er, inwieweit Zeitzeugenbefragungen durchgeführt wurden und weist auf den Abwasserkanal als mögliche positive Fundstelle hin.

Kreisrat Hoffmann erläutert hinsichtlich der haftungsrechtlichen Fragestellung, dass es sich bei dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) um ein relativ neues Gesetz handle, aus dem sich umfangreiche haftungsrechtliche Möglichkeiten ableiten ließen.

Deutlich kritischer sehe er das Problem, mit zunehmender Zeit nicht mehr an die bekannten Unternehmen heranzukommen, weil diese nicht mehr existent sind oder zum wiederholten Mal an eine Nachfolgerin verkauft wurden und so aus dem Haftungsrecht herausgelöst wurden. Auch, wenn der „Störer“ nicht (mehr) existent wäre, sei durch den bestehenden Vergleichsvertrag nichts verloren, da dieser während der Vertragslaufzeit den neuen Eigentümer verpflichtete.

Hinsichtlich der Kapitalkraft des Eigentümers könne allerdings keine pauschale Antwort gegeben werden. Auch über den Grundstückswert sei ein Restrisiko nicht komplett auszuschließen.

Dipl.-Ingenieurin Spehlbrink erklärt abschließend, dass hinsichtlich der Zeitzeugenbefragung unterschiedliche Firmen befragt und historische Bilder ausgewertet wurden. Darüber hinaus sei man aber auch für jeden Hinweis dankbar.

Das Mitglied mit beratender Stimme Brauer verlässt um 17.40 Uhr die Sitzung.



Protokoll zu TOP 4

2018/181

05.09.2018

**Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zum Vorentwurf zu Zielkonzept und
dessen Anforderungen an die Umsetzung**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Frau Dipl.-Ing. Irmgard Peters von der Planungsgruppe Umwelt stellt die Ergebnisse der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Nienburg aufgrund der bereits nahezu 3 Stunden andauernden Sitzung stark zusammengefasst vor.

Im Rahmen des Bearbeitungsprogramms Zielkonzept wurden ein raumkonkretes Zielkonzept und ein Biotopverbundkonzept erarbeitet.

Im raumkonkreten Zielkonzept wurden die Zielkategorien und Zieltypen wie folgt klassifiziert:

Der Wert „1“ (in den Karten rot dargestellt) steht für die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Der Wert „1a“ (hell-rot) bedeutet, dass eine Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete erforderlich ist.

Die Werte „2“ und „2a“ (orange) stehen für die Sicherung und Verbesserung beeinträchtigter Teilgebiete sowie von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft.

Der Wert „3“ (gelb) steht für die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Der Wert „4“ (hell-gelb) steht für das Ziel einer umweltverträglichen Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Am Beispiel der Zielkategorie „1“ (rot) definiert sie die zugehörigen Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung (außer auf entwässerten mineralischen oder organischen Böden), Flächen der Kerngebiete mit vollständig erfüllter Biotopverbundfunktion, Biotoptypen hoher Bedeutung (innerhalb von Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung, innerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten, innerhalb von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und innerhalb von Kerngebieten des Biotopverbundes), Biotoptypen mittlerer Bedeutung (innerhalb von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz) und naturnahe Bäche und Flüsse (nach NLWKN, naturnaher Abschnitt der Weser).

Am Beispiel der Zielkategorie „3“ (gelb) definiert sie die zugehörigen Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung auf Acker (Wasser), entwässerte organische und mineralische Böden, Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation, naturferne Bäche und Flüsse (nach NLWKN), Böden mit hoher Treibhausgasemission, Extremstandorte mit dichtem Gewässernetz oder Biotoptypen geringer oder sehr geringer Bedeutung, Biotoptypen mittlerer bis sehr geringer Bedeutung in Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung (wenn nicht Kategorie 1a), Biotoptypen von mittlerer Bedeutung (Hinweise auf besondere Standorteigenschaften mittels der Biotoptypen, sonstige Biotopverbundfunktion) sowie Standorte mit besonderen Anforderungen (Bereiche hoher Grundwasser-Neubildung mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung oder nur hoher Nitratauswaschungsgefährdung und Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung auf Acker (Wind)).

Kartographisch stellt sie die einzelnen Zielkategorien für die Landschaftseinheiten „Meerbach-Führse-Niederung“, „Rehburg-Steimbker Moorgeest“ und „Diepenau-Warmser Geest“ vor.

Die entsprechenden Karten zum Vortrag von Frau Dipl.-Ing. Irmgard Peters von der Planungsgruppe Umwelt sind als Anlagen zum Protokoll über das Ratsinformationssystem „SessionNet“ einsehbar.

Ihre Erläuterungen zum Biotopverbundkonzept beginnt sie mit den Komponenten „Waldbiotopverbund“, „Feuchtbiotopverbund inkl. Fließ- und Stillgewässer und Moore“ sowie „Trockenbiotopverbund“.

Die betroffenen Kerngebiete sind Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vorranggebiete Biotopverbund LROP, Gebiete mit vollständig erfüllter Biotopverbundfunktion sowie Gebiete für die langfristige Sicherung von Arten bzw. des Biotopverbundes.

Die erforderlichen Verbindungsflächen erfüllen die Verbundfunktion bisher nur teilweise, i.d.R. haben diese eine mittlere Biotopwertigkeit.

Als prioritäre Entwicklungskorridore gelten die Lagen zwischen den Kerngebieten sowie Flächen mit günstigen abiotischen Standortvoraussetzungen. Flächen, auf denen ggf. Trittsteine vorhanden sind gehören ebenso hierzu, wie auch alle WRRL-Fließgewässer, die nicht Kerngebiet sind, Überschwemmungsbereiche sowie Großsäugerkorridore und Wildkatzenwege.

Das Maßnahmenkonzept zum Zielkonzeptes sieht die Umsetzung durch den Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, durch Klima- und Moorschutzmaßnahmen, Förderprogramme und Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Naturschutzgebieten für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten sowie durch ein Management invasiver (sich stark ausbreitenden nicht heimischen) Arten vor. Die weitere planerische Umsetzung erfolge dann später durch die entsprechenden Nutzergruppen bzw. die Fachverwaltungen der Raumordnung und Bauleitplanung.

Ein Teil der Umsetzung des Zielkonzeptes werde für den Klima- und Moorschutz vorgesehen. Die Klimaschutzfunktion der Moorböden im Landkreis ist überwiegend in einem schlechten Zustand. So sind kaum naturnahe Flächen vorhanden, insgesamt finde bei lediglich 7% der Moorböden eine CO₂-Speicherung statt. Im Gegenzug dazu hätten 76% der Moorböden CO₂-emittierende Funktion. Auf 7% der Moorflächen finde Torfabbau statt. In den durch Hochmoor geprägten Landschaftseinheiten Lichtenmoor, Diepholzer Moorniederung und in Teilen der Rehburg-Steimbker Moorgeest wurden besonders großräumigen Flächen mit Treibhausgasemissionen festgestellt.

Die Ziele der Maßnahmen zum Boden- und Klimaschutz dienen der Sicherung der wenigen naturnahen Moore, einer Verbesserung der degradierten Moorbereiche durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, der Moorrekultivierung sowie der Wiedervernässung. Maßnahmen sollten daher vorrangig in Schwerpunkträumen des Moorschutzes eingesetzt werden.

Die spätere Umsetzung des Zielkonzeptes durch Abwägungsprozesse für das RROP erfolge u.a. dann in „VR Natur und Landschaft“ für die NSG, die Gebiete mit der Voraussetzung zum NSG und die prioritären WRRL-Gewässer. Im VR Biotopverbund (wenn nicht VR N+L) sind dies die Kerngebiete, deren Kerngebietsfunktionen nicht vollständig erfüllt sind aber Biotopverbundfunktionen haben und die prioritären WRRL-Gewässer einschließlich ihrer Auen als Teil der Kerngebiete des Biotopverbundes und die naturnahen Fließgewässerabschnitte nach der Strukturgütekartierung. In den „VR Torferhalt“ (Überlagerung mit VR Biotopverbund möglich) werden die Moorkulisse LBEG und die regional konkretisierte Kulisse VR Torferhalt des LROP einbezogen.

Mit den nächsten Schritten werde das Fachgutachten für den Naturschutz fertiggestellt, woraufhin die Beteiligung der TÖB und der Naturschutzvereinigungen geplant ist. Die hieraus gewonnenen Hinweise zu Sachfehlern und sinnvolle Ergänzungen werden eingearbeitet und die naturschutzfachlichen Anforderungen ins Aufstellungsverfahren zum RROP eingespeist.

Da keine Abwägung mit den Zielen anderer Fachplanungen erfolgt, ist eine spätere Abwägung konkurrierender Anforderungen unterschiedlicher Fachrichtungen, der Kommunen usw. im Rahmen einer raumordnerischen Gewichtung und politischen Beschlussfassung zum Raumordnungsprogramm (RROP) erforderlich.

KTA Höper fragt nach der Berücksichtigung von an Maßnahmen gekoppelten Kompensationsflächen bei der Kartierung.

Den Hinweis von Frau Dipl.-Ing. Irmgard Peters von der Planungsgruppe Umwelt, dass eine nachrichtliche Aufnahme konkreter Flächen eine nützliche Unterstützung wäre, ergänzt Landschaftsarchitekt Gänsslen dadurch, dass er bestätigt, dass Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu sichern sind. Primär ginge es im LRP zunächst aber um eine Darstellung der naturrechtlichen Ziele. Im eher großmaschigen LRP-Maßstab von 1:50.000 lassen sich nur größere Kompensationsflächen verorten und dieses ist auch erfolgt. Kleinflächige Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. eine 5m breite Eingrünung eines Geländes lassen sich hingegen nicht darstellen. Spätere digitale Verschneidungsschritte bieten dann durch „Hereinzoomen“ aber weiterreichende Möglichkeiten zur Auswertung, Planung und Berücksichtigung solcher kleinerer Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Biotopverbundes an.

Die Erstellung des naturschutzfachlichen Gutachtens ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und wird gesetzlich gefordert. Das Fachgutachten besitzt aber keine Rechtsqualität und dient nicht als Rechtsinstrument.

KTA Höltke verlässt um 17.50 Uhr die Sitzung.



Protokoll zu TOP 5

2018/180

05.09.2018

**Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens sowie Planung des Projektes "KliMo Lichtenmoor"**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet zusammenfassend über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens Lichtenmoor sowie die Planung des Projektes „KliMo Lichtenmoor“.

Als Ergebnisse aus den Arbeitskreissitzungen „Lichtenmoor“ wurden u.a. das Zielkonzept für die geplante Folgenutzung einzelner Teilräume, das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept zur Neuordnung der Hauptentwässerungsrichtung erarbeitet und ein entsprechender Konzeptvorschlag zur Vertiefung des Torfabbaus und der Folgenutzung mit Bilanzierung des Eingriffs sowie Vorschläge zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Abgrenzung für ein künftiges Naturschutzgebiet im Lichtenmoor gemacht.

Zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens Lichtenmoor berichtet er, dass im Anschluss an die Vorbereitung und Anordnung der Flurbereinigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) (Beschluss vom 11.08.2017) am 05.10.2017 die Gründung der Teilnehmergemeinschaft der „Flurbereinigung Lichtenmoor“ stattfand.

Mit der Aufstellung und Fortschreibung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (Karte P41, Anlage 1) werden 27 km projektierte Gewässerneubauten und Wegebau über eine Länge von 16 km veranschaulicht. Die Gesamtkosten für Flächenerwerb und Maßnahmenumsetzungen (Gewässer, Wege) betragen rd. 4,6 Mio. €, von denen 75 % aus Fördermitteln getragen werden und sich der Eigenanteil auf die SG Heemsen, SG Steimbke und den LK Nienburg verteilt.

Mit einer weiteren Karte (Anlage 2) stellt Baudirektor Wehr den aktuellen Stand der Vorplanungen einer touristischen Erschließung und Entwicklung des Lichtenmoores dar. Vorrangig sind hier die Samtgemeinden Heemsen und Steimbke gefragt, Teile hieraus in die Konkretisierung und Umsetzung zu bringen. Hierfür wird angestrebt, Förderprogramme zu nutzen.

Das Projekt „KliMo Lichtenmoor“ ist integraler Bestandteil der Flurbereinigung. Geplant sind weitergehende Maßnahmen des Moor- und Klimaschutzes im Kerngebiet des Lichtenmoors (künftiges Naturschutzgebiet, NSG Weißer Graben, NSG Steimbker Kühlen, NSG Holtorfer Moor, NSG Randbereiche Lichtenmoor). Primär sollen eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit naturnaher Entwicklung des Hochmoors sowie eine Erhöhung der Artenvielfalt (Biodiversität) erreicht werden.

In der Übersichtskarte zum KliMo-Antrag (Anlage 3) sind die direkten Flächenmaßnahmen in 7 Teilgebiete (Wirkbereiche nach Gewässerrückbau) mit Verfüllung von Gräben, Flächeneinstau mit Vernässung und damit einhergehenden Nutzungsänderungen mit einer Gesamtfläche von rd. 1.040 ha aufgeteilt.

Zwischenzeitlich liegt bereits ein positiver Zuwendungsbescheid der NBank für die ersten Maßnahmen (geplantes Volumen 1,722 Mio. €) vor. 1.291.500,00 € (75%) Fördermittel werden zur Verfügung gestellt. Der Eigenanteil (430.500,00 €) werde aus Ersatzgeldern des Landkreises finanziert.

Die Gesamtprojektdauer wird 4 Jahre (bis 2022) dauern. Der Projektstart ist noch für 2018 geplant. Planungsleistungen wurden bereits abgefragt und stehen nun vor der zeitnahen Beauftragung. Starten werde man unter Beachtung der faunistischen und floristischen Anforderungen mit dem Gewässerrückbau in Teilgebieten, Setzen von Grundwassermessstellen und Beginn des Monitorings.

Die entsprechenden Karten zum Vortrag sind als Anlagen zum Protokoll über das Ratsinformationssystem „SessionNet“ einsehbar.



Protokoll zu TOP 6

2018/189

05.09.2018

**Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung (FGE)
durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Mittelförderung für die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 und Folgejahre.**

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsansatz für die Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung von 50.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 entfällt. Der Ansatz aus 2018 und die Haushaltsreste aus den Vorjahren i.H.v. 126.792,98 € stehen für neue Maßnahmen in den Folgejahren zur Verfügung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr ruft am Beispiel des im September 2017 vom ALNU begutachteten „Langhorst-Kuhlegrabens“ in Steyerberg die vom Ausschuss beschlossene Richtlinie zur finanziellen Unterstützung ökologischer Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen in Erinnerung.

Aufgrund der fortgeschrittenen Tagungszeit verzichtet er auf die detaillierte Darstellung der geleisteten Zahlungen bzw. der praktischen Ausführungen zu den einzelnen geförderten Maßnahmen. Er bietet an, die hierzu vorbereiteten Präsentations-Folien in Kopie als Anlage dem Protokoll anzufügen und/oder sie in das Ratsinformationssystem „SessionNet“ zur Einsichtnahme einzustellen. Der Ausschuss erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Beschluss des ALNUs vom 22.11.2016 (DS 2016/222) sah eine jährliche Investitionsplanung von 50.000,00 € für die Jahre 2017 bis 2019 vor. Mit dem sog. „Eckwertebeschluss“ des Kreisausschusses (KA/AFP 2018/103) wurde das Investitionsvolumen für den Gesamthaushalt auf 12,0 Mio. €/a beschränkt und der planerische Ansatz der Haushaltsmittel 2019 im FD 551 für „Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche“ (Kto. 781800) auf 0 € herabgesetzt.

Viele Maßnahmen im Rahmen der Fließgewässerentwicklung (FGE) sind noch geplant bzw. stehen noch vor der praktischen Umsetzung. In Form von Haushaltsresten stehen z.Z. noch rd. 126.000 € zur Verfügung, die erhalten bleiben sollten, um die Ausführung der geplanten Maßnahmen auch gewährleisten zu können.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ruft sodann zur Beschlussfassung auf.



Protokoll zu TOP 7

2018/182

05.09.2018

Mittelanmeldungen für den Haushalt 2019 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

Beschlussvorschlag:

Den Mittelanmeldungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr verweist auf die mit der Einladung versandten Teilergebnis- bzw. Teilfinanzpläne zum Haushalt 2019. Kurz umreißt er die wesentlichen Veränderungen der Mitteleinplanungen der Fachdienste 551, 552 und 554.

Im Produkt Bodenschutz, Altlasten (55110), Konto Aufwendungen für Boden- und Grundwasseruntersuchung, Gefährdungsabschätzung (427100) wird der Ansatz 2019 mit 190.000,- € ggü. 2018 leicht reduziert. Mit dem korrespondierenden Konto Zuweisungen durch das Land (314100) werden Erstattungen i.H.v. 162.000,- € geplant, so dass die Nettobelastung des Haushalts bei rd. 28.000,- € liegt.

Die Investitionsausgaben für die Co-Finanzierung der Fließgewässerentwicklung (55130.781800) wurden, wie bereits in der Drucksache 2018/189 (TOP 6) näher erörtert, wegen des sog. „Eckwertebeschluss“ des Kreisausschusses auf 0,- € herabgesetzt.

Im Fachdienst 552 Wasserwirtschaft wird 2019 mit gegenüber 2018 deutlich reduzierten Gebühren-Erträgen aus Gewässerbenutzungen und Gewässerschutz (55211.331100) i.H.v. 40.000,- € gerechnet, da 2019 voraussichtlich kein aufwendigeres Verfahren für Grundwasserentnahmen abgeschlossen werden wird.

Mit deutlich höheren Gebühren-Erträgen durch Entwicklung, Ausbau und Unterhaltung von Gewässern (55212.331100, Ansatz 2019 60.000,- €) wird gerechnet, da mehr Anträge auf Nass-Auskiesung gestellt worden sind.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt für den FD Naturschutz, dass der sog. „Eckwertebeschluss“ des Kreisausschusses vom 18.06.2018 sich auch entscheidend auf das Budget des FD 554 auswirkt. Der Investitionsansatz für Flächenankäufe in Naturschutzgebieten, für Arbeitsgeräte sowie Nist- und Bruthilfen wurde von 23.700,- € auf 10.000,- € reduziert. Dies stelle das Minimum dar, um gerade noch handlungsfähig zu sein. Für den Flächenerwerb für Naturschutzgebiete stehen nunmehr nur noch 7.000,- €/Jahr (2018 16.000 €), für investiven Arten- und Naturschutz 1.500,- €/Jahr (2018 6.000 €) und für Arbeitsgeräte des Pflgetrupps 1.500,- €/Jahr (2018 1.700 €) zur Verfügung.

Darüber hinaus ergeben sich investive Verpflichtungen aus dem politischen Beschluss (BV 2016/223), insbesondere die Verpflichtung investiver Eigenanteile für Flächenankäufe im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau im Flurbereinigungsverfahren „Lichtenmoor“ i.H.v. 45.000 €. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung für den Eigenanteil des Landkreises ist gegenüber dem Amt für regionale Landesentwicklung (Flurbereinigungsbehörde des Landes) bereits erfolgt. Das Gesamtprojekt mit einem Volumen von insgesamt 4,25 Mio. € wurde darauf hin begonnen. Hierfür sind jährlich 9.000 € (bis 2022 27.000,- €) in den Ansatz aufgenommen worden, um das Projekt nicht zu gefährden.

Verpflichtende Vorgaben ergeben sich zudem aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände (EHZ B) von Arten und Lebensraumtypen sowie der Umsetzung des sog. „Verschlechterungsverbots“ (§ 32 Abs. 3 BNatSchG) und Wiederherstellung eines EHZ B (Artikel 3 FFH-Richtlinie).

So ist in der Planung für 2019 die Anschaffung und Installation von 6 Brutflößen aufgenommen worden. Die Gesamtkosten von 60.000 € sollen über die EELA-Richtlinie zu 80 % Förderung beantragt werden. Der einmalige Eigenanteil des Landkreises beträgt dann 12.000 € und wurde in der Planung 2019 berücksichtigt.

Außerdem wurde der geplante Flächenankauf über die Förderrichtlinie „GAK“ in Höhe von 30.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt. Der Fördersatz liegt bei 100 %. Somit entsteht hier keine zusätzliche Belastung des Investitionsbudgets.

Zusammenfassend wird gegenüber den über den „Eckwertebeschluss“ zur Verfügung gestellten Mitteln eine um 39.000,- € höhere Belastung für den Zeitraum 2019-2022 erwartet, die entsprechenden Ansätze wurden in den Haushaltsentwurf eingearbeitet.

Auf Nachfrage von KTA Podehl, ob der „Eckwertebeschluss“ denn so feingliederig gefasst wäre, antwortet Baudirektor Wehr, dass dieser, trotz der Darlegung der bisherigen Bedürfnisse, so umgesetzt wurde.

KTA Hille hinterfragt die Kennzahlen des Projektes „Ringversuch“ (Produkt 55150), der AwSV-Anlagen, JGS-Anlagen, Wärmepumpen und Biogasanlagen (Produkt 55211) und der ab 2019 ggü. 2018 stark erhöhten ha-Angaben von Naturschutzflächen, die im Eigentum des Landkreises stehen (Produkt 55410).

Baudirektor Wehr erläutert, dass es sich bei dem „Ringversuch“ um ein Instrument der Qualitätssicherung des kreiseigenen Labors handelt. Über die Fachbehörde NLWKN werde ein jährlicher landesweiter Probestest durchgeführt, der die Messergebnisse qualifizierter Wasserproben mit den Soll-Werten vergleicht und so die Analysequalität der Labore überprüft. Das kreiseigene Labor nimmt regelmäßig am Ringversuch teil und erfüllt die gestellten Anforderungen.

Die Erhebung der Zahlen der AwSV-Anlagen erfolgte bis 2016 nur aus unsicheren Quellen. Jetzt führe man genaue Bilanzen, die zu belastbaren Werten führen.

Die ab 2019 erhöhten ha-Angaben von Naturschutzflächen, die im Eigentum des Landkreises stehen, erklärt Landschaftsarchitekt Gänsslen. Die Zahlenerhebung in den letzten Jahren beruhe auf analogen Tabellenführungen. Mit dem Einsatz digitaler Medien ab 2018 ermittle man nun genauere Flächenwerte. Scharfe Abgrenzungsmöglichkeiten, auch hinsichtlich der hausinternen Zuständigkeiten für Flächen, ließen nun sichere Werte zu.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden stellv. Landrats Dr. Schmädeke, ob Einnahmen aus der Windenergie für Flächenankäufe genutzt werden können, erläutert Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass ein Großteil des Eigenanteils für das Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor bereits mit über 1 Mio. € aus Windenergie-Ersatzgeldern finanziert werde. Das Problem in der Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten durch Ersatzgelder liege darin, dass nach Ankauf auch wertsteigernde Maßnahmen auf diesen Flächen erforderlich sind. Mit dem jetzt stark reduzierten Ansatz von lediglich 7.000,- € sollen ja Verkaufswünsche in bereits vor Jahren ausgetauften Ankaufsbereichen befriedigt werden, die sich ja häufig durch ein verändertes Verhältnis zu den Flächen durch Erbfolge ergeben. Diese Ankäufe haben aber einen hohen naturschutzfachlichen Wert, da es sich um Restflächen handelt, die z.B. bisher eine verbesserte Vernässung behindert haben.

KTA Höper stellt die Verfügbarkeit der rd. 126.000,- € für Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung aus dem Produkt 55130 (DS 2018/189, TOP 6) zur Diskussion.

Kreisrat Hoffmann macht deutlich, dass diese Mittel zweckgebunden sind. Früher habe man den Begriff „Haushaltsrest“ dafür verwendet, der deutlicher beschreibt, dass die Ausgabe dieser Mittel in der Vergangenheit bereits geplant wurde, aber nicht vollends kassenwirksam wurde und daher nun „als Rest“ weiter im Haushalt (55130) für die Erfüllung dieser Maßnahmen verbleibt. Diese Mittel stünden daher nicht für Ausgaben für Flächenerwerbe im Produkt 55410 zur Verfügung.



Protokoll zu TOP 8.1

05.09.2018

Mitteilungen/Anfragen;

hier: EU-Förderantrag "Mobilisierung von Biomasse aus der Landschaftspflege für erneuerbare Energien" (MobBio)

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über den Sachstand zum EU-Förderantrag „Mobilisierung von Biomasse aus der Landschaftspflege für erneuerbare Energien (MobBio)“.

Die Antragsteller, Syncom Forschungs- und Entwicklungsberatung, Landwirtschaftskammer Hannover und Raiffeisen Agil Leese hatten die Untere Naturschutzbehörde (UNB) als assoziierten Partner vorgesehen (DS 2018/022).

Die EU hat den Förderantrag abgelehnt.

In der Bewertung durch unabhängige Gutachter der EU-Kommission wurde eine Punktzahl von 9.5 von maximal 15 Punkten erreicht. Dieses führte zu einer Ablehnung des Antrages.

Die wesentlichen Gründe waren, dass die Holzhackschnitzel nicht als intermediäre Energieträger aus Biomasse im Rahmen der Ausschreibung betrachtet wurden und dass nur unzureichend auf die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung von „Biomassehandelszentren“ (in Italien) aus öffentlichen Förderprogrammen eingegangen wurde.



Protokoll zu TOP 8.2

05.09.2018

Mitteilungen/Anfragen;

hier: 2. Hamelner Erklärung – "Schluss mit der Versalzung von Werra und Weser"

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr gibt zur Kenntnis, dass der Ausschuss Weserversalzung des Vereins „Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“ einen Flyer herausgegeben hat.

In dem Flyer werde die Problematik der Versalzung von Werra und Weser, insbesondere welche Probleme die vorgeschlagene Oberweserpipeline mit sich bringt, erklärt.

Der Flyer wird mit dem Protokoll an alle KTA versandt.



Protokoll zu TOP 8.3

05.09.2018

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion im Kreistag vom 27.08.18 "Jakobskreuzkraut auf Kreisebene bekämpfen"

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen verweist auf den Antrag der FDP-Fraktion im Kreistag vom 27.08.2018 „Jakobskreuzkraut auf Kreisebene bekämpfen“.

Vor Beschlussfassung im Kreistag werde dieser im ALNU beraten und als TOP für die Sitzung des ALNU am 29.11.2018 eingeplant.

Der Antrag ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.



Protokoll zu TOP 9

05.09.2018

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.